10. Verwendungsnachweis, Belegaufbewahrung

[1]Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch einen Verwendungsnachweis gem. VV Nr. 8.1 zu Art. 44 BayHO zu dokumentieren. [2]Mit dem Verwendungsnachweis ist auch die Einhaltung und Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erklären. [3]Nach Nr. 7.1 Satz 1 ANBest-P ist die Verwendung der Zuwendung einheitlich innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen. [4]Die Maßnahmen sind bis spätestens zum 31. Juli 2035 vollständig abzurechnen. [5]Die Belege sind von den Zuwendungsempfängern fünf Jahre nach ihrer Vorlage aufzubewahren (Nr. 6.2 ANBest-P).